

**Januar  
2013**

**Landesverband  
Rheinland-Pfalz**

In dieser Ausgabe:

Rheinland-pfälzischer  
Rechtspflegertag 2013  
in Koblenz

Satzungsänderung

Rheinland-pfälzischer  
Rechtspflegertag 2013  
-Organisationshinweise

Festrede zur Diplomie-  
rungsfeier 2012 im  
Wortlaut

Aus dem  
dbb rheinland-pfalz

*BDR jugend*  
Landesjugendtag

BDR Info-Nachmittag  
in Schwetzingen

Termine



**Bund  
Deutscher  
Rechtspfleger**

**Landesverband Rheinland-Pfalz**

**Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag**

**Rechtspfleger  
Quo vadis?**



**am 24. April 2013**

**in der Debeka Koblenz  
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18  
56073 Koblenz**



**Bund  
Deutscher  
Rechtspfleger**

**Landesverband Rheinland-Pfalz**

c/o Amtsgericht Koblenz  
Manfred Georg  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

**[www.bdr-rlp.de](http://www.bdr-rlp.de)**

Impressum:

Jella Fiebach, c/o Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstr. 17, 57518 Betzdorf

Tel. 02741/927-106; email: [j.fiebach@gmx.de](mailto:j.fiebach@gmx.de)

Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz

Landesgeschäftsstelle:

Manfred Georg, c/o AG Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz

email: [rheinland-pfalz@bdr-online.de](mailto:rheinland-pfalz@bdr-online.de)

Homepage: [www.rlp.bdr-online.de](http://www.rlp.bdr-online.de)

**Info Januar 2013**

## **Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag am 24.04.2013 in Koblenz**

Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag findet am 24.04.2013 in den Räumlichkeiten der Debeka Hauptverwaltung, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, in Koblenz statt.

Der Rechtspflegertag findet alle zwei Jahre statt, in diesem Jahr als Arbeitstagung mit Wahlen. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

### Tagesordnung

1. Regularien
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Aussprache zu 2. und 3.
5. Beschlussfassung über die Entlastung
6. Wahl der Landesleitung
7. Bestimmung des Bezirksverbandes, in dessen Bezirk der nächste Rechtspflegertag stattfinden soll
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Dienstrechtsreform / Perspektiven des Rechtspflegers
10. Satzungsänderung (Änderungen in der Inhaltsübersicht, den §§ 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24 und Einfügung des § 14a)
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
12. Beratung und Beschlussfassung über Entschlüsse
13. Verschiedenes

### **Zu TOP 10: die beabsichtigte Satzungsänderung**

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Inhaltsübersicht, die §§ 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24 und es soll ein § 14a eingefügt werden. Der Wortlaut nebst Begründung der vorgeschlagenen Änderung kann auf der Homepage des BDR eingesehen werden. Zum wesentlichen Inhalt:

1. Die Bezeichnung *Verbandstag* soll durch die seit langem gebräuchliche Bezeichnung *Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag* ersetzt werden.
2. Bisher ist für jeden Landgerichtsbezirk ein Bezirksverband zu bilden. Die kleinen Bezirksverbände haben gelegentlich Probleme, Kandidaten für den Bezirksvorstand zu finden, so dass eine Zusammenlegung von Bezirksverbänden im Interesse einer guten Mitgliederbetreuung nicht ausgeschlossen sein sollte.
3. Ein wirksamer Austritt kann bisher nur erfolgen, wenn die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugeht. Im Interesse einer einfacheren Handhabung soll deshalb auch ein Austritt gegenüber der Landesleitung möglich sein.
4. Mit der Einführung des Organs des erweiterten Vorstands soll klargestellt werden, dass die vom Präsidiums beauftragten Vereinsmitglieder (siehe Punkt 7) ebenfalls dem Vereinsvorstand angehören. Mit dieser Änderung wird die seit Jahren geübte Praxis satzungsrechtlich abgesichert.
5. Die Einladung zu einem Rechtspflegertag hat bisher schriftlich an die Bezirksverbände zu erfolgen. In Zeiten elektronischer Kommunikationsmittel sollte die Einberufung so einfach wie möglich gestaltet werden, ohne die Mitglieder zu benachteiligen. Eine Veröffentli-

chung auf der Homepage wird als Wirksamkeitskriterium als ausreichend angesehen. Daneben soll die Einladung den Mitgliedern über die Info bekanntgemacht werden. Diese Änderung betrifft auch die Bezirksverbände. Diese sollen die Einladung zusätzlich schriftlich an die Mitglieder verteilen.

6. Die bisherige Regelung der Beschlussfähigkeit (Anwesenheit von 10% der Mitglieder) soll entfallen. In Zeiten exorbitant hoher dienstlicher Belastung nimmt die Möglichkeit und damit auch die Bereitschaft der Mitglieder zur Teilnahme an den Rechtspflegertagen und auch an den Bezirksverbandstagen, für die diese Regelung ebenfalls gilt (§ 21 Abs. 2 Satz 2), stetig ab.
7. Regelmäßig vertritt die Landesleitung den BDR Rheinland-Pfalz nach innen und nach außen. Darüber hinaus sind seit vielen Jahren für den Bereich Frauen, Jugend- und Ausbildung, Senioren sowie für die Organisation und Durchführung der Tagung zum Vollstreckungs- und Insolvenzrecht (Bänkertagung) einzelne Mitglieder vom Präsidium oder von der Landesleitung als Beauftragte bestellt. Eine derartige Beauftragung aussprechen zu können, ist möglich, aber in der Satzung bisher nicht explizit aufgenommen.
8. An die Landesleitung wird eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Einfügung des § 16 Abs. 4 soll die Zulässigkeit klarstellend vermerkt werden.
9. Nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung haften Vereinsvorstände neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch für die dem Verein fahrlässig zugefügten Schäden. Diese uneingeschränkte Haftung kann mitunter dazu führen, dass sich engagierte und geeignete Mitglieder nur deshalb nicht für eine Mitarbeit in der Landesleitung zur Verfügung stellen, weil sie einen späteren Regress des BDR gegen ihre eigene Person befürchten. Diese Angst gründet sich weniger auf eine fahrlässige Handlung, durch die dem BDR ein Schaden zugefügt wurde, vielmehr steht die Angst vor einer Schadensersatzforderung aufgrund fahrlässiger Unkenntnis (z.B. steuerrechtlicher Vorschriften) im Vordergrund. Die Haftung des Vorstands soll daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

## **Organisationshinweise zum Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag in Koblenz**

Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag sowie die Präsidiumssitzung finden in den Räumlichkeiten der Debeka Hauptverwaltung in Koblenz statt. Unserem verstorbenen Kollegen Gerd Neuhäuser ist dieser Kontakt zu verdanken, der bereits lange im Vorfeld des Rechtspflegertages die Debeka als Kooperationspartner gewinnen konnte.

### **Parkplätze**

Die Parkplatzsituation bei der Debeka selbst ist angespannt. Besucherparkplätze können nicht zur Verfügung gestellt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit im Industriegebiet selbst oder aber auf der anderen Rheinseite unter der Kurt-Schumacher Brücke zu parken. Die Debeka ist von dort aus fußläufig erreichbar. Für die im Hotel Scholz übernachtenden Präsidiumsmitglieder besteht die Möglichkeit, die dort vorhandenen Parkplätze zu nutzen. Von dem Hotel Scholz aus ist die Debeka Hauptverwaltung ebenfalls gut zu Fuß zu erreichen.

### **Verpflegung und Reisekostenerstattung**

Der Landesverband wird die Kosten für die Verpflegung der Teilnehmer des Rechtspflegertags übernehmen. Die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen können in der Kantine der

Debeka auf Kosten des Landesverbands zu Mittag essen. Über Zuschüsse zu den Reisekosten wird Sie der jeweilige Bezirksverband informieren. Wir bitten um Bildung von Fahrgemeinschaften.

### **Anwesenheitslisten**

Aus Sicherheitsgründen wird die Landesleitung der Debeka Teilnehmerlisten zur Verfügung stellen. Bei Betreten der Hauptverwaltung ist eine Anmeldung am Empfang notwendig.

### **Dienstbefreiung**

Die Landesleitung wird beim Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Tag Dienstbefreiung beantragen.

## **Auszug aus dem Festvortrag von Ministerialdirektorin Limperg (Justizministerium Baden-Württemberg) anlässlich der Diplomierungsfeier am 22. November 2012 in Schwetzingen**

### **„KomPakt - Kompetenzen stärken Potenziale aktivieren - neue Aufgabenverteilung in der Justiz?“**

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
und vor allem: liebe frisch examinierte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, non vitae, sed scholae discimus - „nicht für das Leben, für die Schule lernen wir“, das ist das echte Zitat des großen Seneca. [...] Sie haben den dreijährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und sind nun, Seneca hin oder her, glücklich, weil der ganze Ballast der Ausbildung, der enorme Druck von Klausuren und mündlicher Prüfung endlich hinter Ihnen liegt... Im Sommer dieses Jahres sind mit dem Studienplan für die Studienpraxis und der VwV Ausbildung die letzten Bausteine in Kraft getreten. [...] Der Fachhochschule kommt an der erfolgreichen Modernisierung der Ausbil-

dung ein ganz maßgeblicher Anteil zu. [...] Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang auch den Justizministerien des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz, den Oberlandesgerichten, sämtlichen sonst beteiligten Justizbehörden, den Verbänden sowie den Hauptpersonalräten für die wertvolle und konstruktive Mitarbeit. Die trotz der vielen Beteiligten einvernehmlich erfolgte Reformierung der Ausbildung dokumentiert meines Erachtens eindrucklich, wie wertvoll die rechtzeitige Einbeziehung der Betroffenen in die Entscheidungsprozesse ist. Sie dient nicht nur der Sache, sondern schafft auch eine gemeinsame Vertrauensbasis und erleichtert damit die Zusammenarbeit und Suche nach Kompromissen. [...]

Liebe Absolventinnen und Absolventen, [...] Sie handeln von Beginn Ihrer Tätigkeit an - ähnlich einem Richter - als selbständiges Organ der Rechtspflege. Sie treffen eigenverantwortlich Entscheidungen und sind hierbei nur an Recht und Gesetz gebunden. Welche Zuständigkeiten Ihr Aufgabengebiet im Einzelnen umfassen wird, legt dabei - wie bei den Richterinnen und Richtern - der Gesetzgeber fest. Für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die Zuständigkeiten im Rechtspflegergesetz bestimmt. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber dabei das Tätigkeitsfeld der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kontinuierlich erweitert. Ihnen wurden wiederholt sehr anspruchsvolle Aufgaben übertragen. Zu Recht.

Sie haben schließlich eine exzellente Ausbildung absolviert, die es erlaubt, aber auch fordert, Ihnen entsprechend hochwertige und anspruchsvolle Aufgaben zuzuweisen. Im Gegenzug wurden Aufgaben von Ihnen auf die Servicekräfte verlagert. Auch dies zu Recht. Denn vielfach erleichtern mittlerweile technische Hilfsmittel, wie etwa die modernen Fachverfahren, die Rechtsanwendung und ermöglichen so eine Aufgabenerledigung durch die Servicekräfte. Da das materielle Recht selbst auch einem ständigen Wandel unterliegt, ist der Gesetzgeber weiterhin stetig gefordert, die Verfahrensregelungen anzupassen und die Zuständigkeitsverteilung immer wieder auf ihre Aktualität hin zu hinterfragen: Sind Ihnen auch heute noch die Ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben zugewiesen? Könnten Sie weitere Aufgaben, die bislang den Richterinnen und Richtern vorbehalten sind, wahrnehmen? Sind Sie andererseits für Aufgaben, die Ihnen derzeit obliegen, überqualifiziert und könnten diese auf die Mitarbeiter des Servicebereichs delegiert werden? Zusammengefasst: beschäftigen wir unsere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Justiz optimal und angemessen? Stillstand ist Rückschritt und deshalb müssen wir - möglichst proaktiv - weitere Entwicklungen vor(weg)nehmen und auf-

greifen. Diesen Fragen gehen wir derzeit in dem Projekt „KomPakt“ nach. Der Begriff „KomPakt“ steht dabei für das Ziel des Projekts, die „Kompetenzen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken und ihre Potenziale zu aktivieren. Gerade in Zeiten knapper Ressourcen und knapper Kassen, in der eine bloße Personalverstärkung nicht darstellbar ist, muss eine Personalentwicklung ihre Mitarbeiter innerhalb des bestehenden Personalkörpers optimal fördern. In der baden-württembergischen Justiz ist die Personalsituation dadurch gekennzeichnet, dass der sogenannte Entscheiderbereich, also die Richterinnen und Richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger chronisch überlastet, der Unterstützungsbereich dagegen personell gut ausgestattet ist. Diese Entwicklung hat vielfältige Faktoren, auf die einzugehen an anderer Stelle lohnenswert wäre. Um daher den Richterinnen und Richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern mehr Raum für die Erledigung ihrer ureigenen Aufgaben zu geben, ist es unumgänglich, einen Teil der Aufgaben auf den Unterstützungsbereich zu verlagern. Um die Qualifikationen der einzelnen Berufsgruppen bestmöglich zu nutzen, bietet sich dabei eine kaskadenförmige Aufgabenübertragung an: Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger könn-

ten Aufgaben der Richterinnen und Richtern, Servicekräfte dagegen Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernehmen.

[...] Als übertragbare Aufgaben haben wir folgende Bereiche in den Blick genommen:

Zum einen ist dies die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Prozesskostenhilfe. Wir müssen diskutieren, ob das eine Aufgabe ist, die zwingend durch den Richter erledigt werden muss - und ich möchte dazu nicht den im Grunde stets unpassenden Spruch des *iudex non calculat* bemühen. Nein: Die Zuständigkeit für das anschließende Überprüfungsverfahren obliegt Ihnen ja bereits. Sie könnten deshalb auch im Bewilligungsverfahren über die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden - und dies eigenständig im Beschlusswege. Der Richter würde mit den Prozesskostenhilfverfahren erst und nur dann befasst, wenn und nachdem Sie das Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bejaht haben. So sieht es im Übrigen auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vor, den wir insoweit unterstützen.[...] Ab dem 1. Januar 2018 wird im Zuge der Notariatsreform die Zuständigkeit für Nachlasssachen bei den Amtsgerichten

liegen. Wir möchten sodann weitgehend die Richtervorbehalte aufheben und streben mittelfristig eine Übertragung auf die Rechtspfleger an. Wir möchten dabei aber nicht stehen bleiben, sondern noch einen Schritt darüber hinausgehen. So möchten wir uns auf Bundesebene bemühen, weitere Öffnungsklauseln zu schaffen, die eine Aufgabenübertragung der bislang richterlichen Aufgaben auf die Rechtspfleger ermöglichen. Damit könnte der Rechtspfleger in Baden-Württemberg zu der zentralen Figur in Nachlasssachen werden und Ihnen ein überaus anspruchsvolles Aufgabengebiet bieten. Sehr stark setzen wir uns auf Bundesebene auch für eine weitere Zuständigkeit in Insolvenzsachen ein. Bereits heute obliegen Ihnen in Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zahlreiche und umfangreiche Aufgaben. Wir würden uns wünschen, dass die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in größerem Umfang Aufgaben, die bislang dem Richter vorbehalten sind, übernehmen. Dabei handelt es sich im Rahmen der Verbraucherinsolvenz beispielsweise um das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag, der Entscheidung über die Eröffnung und der Ernennung des Insolvenzverwalters sowie um das Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan. Im Restschuldbefreiungsverfahren könnten

auf Sie auch die kontradiktorischen Entscheidungen über die Versagung oder den Widerruf übertragen werden. Damit würden die bislang vorgegebenen Zuständigkeitswechsel vermieden und die Verfahrenseffizienz deutlich gesteigert werden. Zu unserem Bedauern sieht der aktuelle Entwurf der Bundesregierung zur Verbraucherentscheidung im Gegensatz zum früheren Referentenentwurf eine Vollübertragung dieser Aufgaben auf den Rechtspfleger nicht mehr vor. Wir halten diese aber für sachgerecht und haben uns deshalb im Bundesrat für eine Umsetzungsmöglichkeit durch die Einführung einer Länderöffnungsklausel eingesetzt. Zur Zeit wird unser Vorschlag geprüft und wir hoffen, dass wir eine Umsetzung zumindest für Baden-Württemberg ermöglichen können. Schließlich können wir uns vorstellen, Ihnen die Zuständigkeit für alle Entscheidungen über die sog. „Erste“ Kostenerinnerung zuzuweisen. Und zwar auch bezüglich der Fälle, die bislang dem Richter vorbehalten sind. Wir könnten so eine generelle Zuständigkeit Ihrerseits für Erinnerungen gegen den Kostenbeamten statuieren. Insgesamt könnten wir somit im Kostenrecht ein Gesamtpaket neuer Zuständigkeiten schaffen. Im Umkehrzug könnten weitere Bereiche der Kosten- und Ver-

gütungsfestsetzung auf die Mitarbeiterinnen der Serviceeinheiten übertragen werden. Die Aufgabe der Kostenfestsetzung oblag früher bereits den Servicekräften und wurde erst später auf die Rechtspfleger übertragen. Aufgrund der modernen Fachverfahren, die auch Kostenberechnungen komfortabel elektronisch ermöglichen, sind die Anforderungen in den letzten Jahren erheblich verringert worden. [...] Eine Organisationsuntersuchung zur Kostenfestsetzung im Bereich Zivil hat auch festgestellt, dass in 90 % der Fälle antragsgemäß entschieden wird und die Zahl der rechtlich schwierigen Fälle im Promillebereich liegt. In den Fachgerichtsbarkeiten wird dementsprechend diese Aufgabe bereits sehr erfolgreich von den Urkundsbeamten wahrgenommen. Weitere Übertragungsmöglichkeiten vom Rechtspfleger auf die Serviceeinheit sehen wir bei den Mahnverfahren, Hinterlegungs-sachen und im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe. [...] Bei allen Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger sind jedoch die Grenzen zu beachten, die uns das Grundgesetz vorschreibt. So bestimmt Art. 92 GG, dass „die Rechtsprechung“ den Richtern anvertraut ist. Die Kernbereiche der Rechtsprechung, also insbesondere Entscheidungen vermögensrechtlicher Art und die Ausübung der Strafgerichts-

barkeit gehören somit zur rechtsprechenden Gewalt und dürfen deshalb nur von Richterinnen und Richtern wahrgenommen werden. Wenn wir daher eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht verfolgen, dann liegt es nicht am fehlenden Willen, sondern schlichtweg daran, dass wir dies verfassungsrechtlich nicht dürfen. Umso wichtiger ist es für uns, dass wir die Aufgaben, die Sie von Verfassung wegen ausüben dürfen und die Sie qualitativ

gut erledigen können, Ihnen auch übertragen. [...] Wir glauben, dass wir Ihnen damit eine Vielzahl neuer, interessanter Tätigkeitsfelder erschließen und Ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege stärken können. Nur so können wir den Auftrag, den wir uns mit Kompakt selbst gegeben haben, erfüllen: Ihre aufgrund Ihrer ausgezeichneten Ausbildung mannigfach vorhandenen Potenziale und Kompetenzen möglichst weitgehend zu stärken und zu fördern. Denn - und jetzt

muss ich auf Seneca zurückkommen wie er verstanden werden wollte - „non scholae, sed vitae discimus“. Nicht für die Schule, für das Leben lernen wir. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen, vielfältigen und erfüllenden Berufsweg! Vielen Dank.“

*Der BDR Rheinland-Pfalz bedankt sich sehr herzlich bei Frau Limperg für die Überlassung des Festvortrages.*

### **Aus dem dbb rheinland-pfalz: Mustereinsprüche gegen „5 x 1 %“-Deckelung: Ab sofort keine Anträge mehr erforderlich!**

Das zuständige Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz verzichtet aus verfahrensökonomischen Gründen bei der Behandlung von Anträgen bzw. Widersprüchen gegen die „5 x 1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung in den Jahren 2012 bis 2016 durch das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz darauf, dass Nicht-Musterkläger einen (Muster-)Antrag bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) auf amtsangemessene Alimentation stellen müssen, um ihrer Rechtsposition im Hinblick auf den späteren Musterverfahrensausgang zu er-

halten. Der vom dbb rheinland-pfalz und seinen Mitgliedsgewerkschaften verbreitete Musterantrag, der inzwischen zu mehreren Tausend bei der ZBV eingegangen, braucht von Nicht-Musterklägern also nicht mehr gestellt zu werden. Dazu schreibt das Finanzministerium an den dbb rheinland-pfalz: „Um das Verfahren einfach und ökonomisch zu gestalten, wird die Landesregierung eine höchstrichterliche Entscheidung für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter akzeptieren, ganz gleich, ob diese Widerspruch eingelegt haben bzw.

einen Antrag auf amtsangemessene Bezahlung gestellt haben oder nicht.“ Erfolg für den dbb: Oft hatte der dbb rheinland-pfalz darauf hingewiesen, dass das „Massenverfahrensmangement“ einfacher funktionieren müsste. Jetzt hat das Ministerium ein Einsehen. Es vereinfacht die Teilhabe am Musterverfahrensausgang radikal. Das ist im Sinne der Nicht-Musterkläger, das ist im Sinne der Einzelmitglieder des dbb rheinland-pfalz und im Sinne aller Kolleginnen und Kollegen. (Quelle: [http://www.dbb-rlp.de/aktuelles/2012/121122\\_alimentation.html](http://www.dbb-rlp.de/aktuelles/2012/121122_alimentation.html))

## Die BDR-jugend erobert die dbb-jugend: Evelyn Braun wird stellvertretende Landesjugendleiterin Bericht vom Landesjugendausschuss 2012



Vom 05.10. bis 06.10.2012 tagte in Frankenthal (Pfalz) der diesjährige Landesjugendausschuss (LJA) der dbb – jugend Rheinland-Pfalz. Dieser setzt sich aus den Jugendvertretungen aller im dbb vertretenen Fachgewerkschaften zusammen. Während sich 2009 die Teilnahme noch auf eine einzige Rechtspflegerin beschränkte, nahmen in diesem Jahr insgesamt sieben Rechtspflegerkolleginnen bzw. Rechtspflegeranwärterinnen an der Veranstaltung teil. Damit waren WIR erstmals die am stärksten vertretene Fachgewerkschaft!

Die insgesamt 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden von dem Vorsitzenden der dbb-jugend Rheinland-Pfalz Sven Maschur herzlich begrüßt. Neben

dem allgemeinen Bericht der Landesjugendleitung der dbb-jugend und den Berichten aus den Fachgewerkschaften, waren in diesem Jahr insbesondere die Thematiken Beamtenbesoldung "5 x 1%" und Urlaubsanspruch "30 Tage für jeden" von Bedeutung. Bevor der erste Sitzungstag auf Einladung der dbb-jugend im Brauhaus in Frankenthal (Pfalz) ausklang, erhielt noch der Vertreter des dbb-Vorsorgewerkes das Wort. In angenehm kurzweiligen Ausführungen machte er auf die versicherungsrechtlichen Änderungen zum 21.12.2012 ("Unisexstarife") aufmerksam.

Hauptthema des zweiten Sitzungstags waren Nachwahlen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der dbb-

jugend Jasmin Flanz (DStG) und Tanja Weinel (DJG) legten aus persönlichen Gründen ihr Amt nieder. Auf Vorschlag des Landesjugendleiters Sven Maschur wurden Tobias Schmuck (Philologen-Verband) und Evelyn Braun (BDR) einstimmig in das Amt des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin gewählt. Beide waren bereits zuvor kooptiert und sind daher mit der Arbeit in der dbb-jugend vertraut.

### **Fazit:**

Der Landesjugendausschuss war, wie in jedem Jahr, wieder eine rundum gelungene Veranstaltung. Neben umfassenden Informationen gab es auch wieder die Möglichkeit in geselliger Runde viele neue Kolleginnen und Kollegen ken-



nen zu lernen. Durch die erstmalige Wahl eines BDR-Mitgliedes in die Landesjugendleitung der dbb-jugend besteht künftig eine weitere Möglichkeit sich für die Be-

lange unserer Anwärterinnen und Anwärter einzusetzen.

Sofern auch Sie sich für die Jugendarbeit im BDR interessieren, sind Sie herzlich eingeladen sich unverbind-

lich bei Evelyn Braun zu melden.

*Evelyn Braun*

*Jugend- und Anwärterbeauftragte BDR- Rheinland-Pfalz stellvertretende Landesjugendleiterin dbb-jugend*

## **Gemeinsamer BDR-Infonachmittag der BDR Landesverbände Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz in der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen**

Am 10.12.2012 fand auf Einladung der Landesverbände Rheinland-Pfalz, Baden-Württembergs und des Saarlandes des Bundes Deutscher Rechtspfleger der alljährliche Infonachmittag in der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen statt. Aus Rheinland-Pfalz nahmen insgesamt 42 Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter teil. Diese hohe Beteiligungsquote zeigt, dass auch unsere jungen Kollegen an der Arbeit des Bundes Deutscher Rechtspfleger interessiert sind. Während der BDR zunächst die Gelegenheit nutzte um die Tätigkeiten innerhalb des Verbandes vorzustellen, lag das Hauptaugenmerk der Veranstaltung darauf, den Anwärtern die Vorzüge einer Mitgliedschaft im BDR zu erläutern. Die

Teilnehmer staunten nicht schlecht über die inzwischen zahlreichen Vorteile und Vergünstigungen, die eine Zugehörigkeit zum BDR mit sich bringt. Neben den Preisabkommen mit den Firmen E-Sixt (Autovermietung), der Advanzia Bank (Kreditkarte) oder der DebeKa (Vermögenshaftpflichtversicherung) blieben auch die zusätzlichen Angebote des dbb nicht unerwähnt. Von besonderem Interesse sind hier z.B. die zahlreichen zumeist kostenfreien Fortbildungsangebote, die große Auswahl im Bereich der dbb shoppingwelt (Online-Shop-Rabatte bis 10%), der dbb autowelt (Neukauf rabatte bis 30%), der dbb reisewelt (Urlaubsrabatte von 3%) oder der dbb finanzwelt (Versicherungsrabatte). Im anschließenden Gespräch mit

den Anwärtern, die natürlich in Zeiten knapper Haushaltskassen insbesondere an der Frage der Übernahme interessiert waren, konnte zugesichert werden, dass sich der BDR -wie auch in den vergangenen Jahren - stets für die Übernahme aller Anwärter einsetzt. Der BDR bedankt sich an dieser Stelle nochmals bei den Anwärtern, dass sie der Einladung so zahlreich gefolgt sind. Aus Sicht des BDR war der Infonachmittag eine interessante und gelungene Veranstaltung. Für Rückfragen steht Ihnen Evelyn Braun (evelyn.braun@mjv.rlp.de) gerne zur Verfügung.

*Evelyn Braun*

*Jugend- und Anwärterbeauftragte BDR- Rheinland-Pfalz stellvertretende Landesjugendleiterin dbb-jugend*

### **!!! Wichtige Termine zum Vormerken !!!**

- ☞ 18.02.2013 Schulung für Wahlvorstände in der DRA Trier (*in Planung*)
- ☞ 23.04.2013 Präsidiumssitzung in Koblenz
- ☞ 24.04.2013 Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag in Koblenz
- ☞ 04. bis 08.09.2013 Kongress der E.U.R in Freiburg